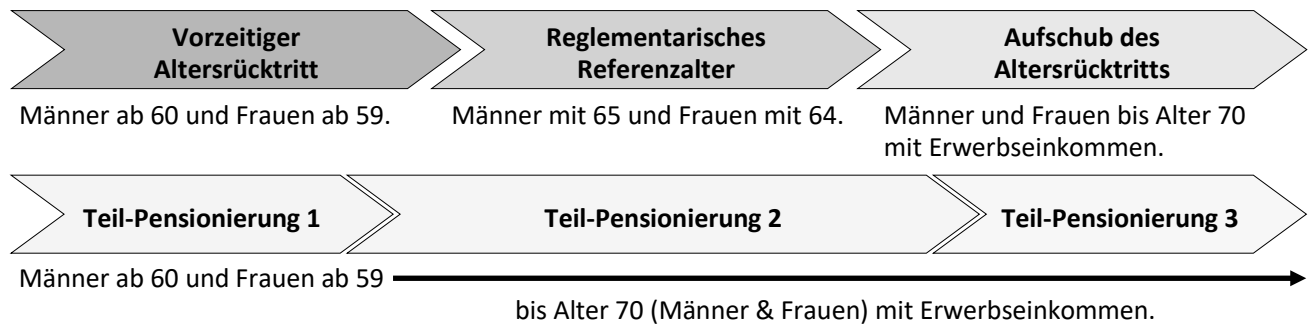


Bezug der Altersleistungen aus Vertrag U0254 (Säule 2b) – gültig ab 01.01.2024

Es bestehen verschiedene Bezugsmöglichkeiten der Altersleistungen aus dem Sparplan G des Vertrags U0254 (Säule 2b) bei Agrisano Prevos.



Reglementarisches Referenzalter – Männer Alter 65 / Frauen Alter 64

Zum Zeitpunkt des reglementarischen Referenzalters, Männer mit Alter 65 und Frauen mit Alter 64, steht eine der folgenden Bezugsformen zur Auswahl:

- Lebenslängliche Altersrente
- Einmalige Kapitalauszahlung des gesamten Altersguthabens
- Mischform: ein Teil des Altersguthabens als Rente, der andere Teil als Kapitalauszahlung

Die versicherte Person erhält rechtzeitig vor dem reglementarischen Referenzalter ein Meldeformular zur Wahl der Bezugsform der Altersleistung. Dieses Formular muss – sofern ein **(Teil-)Kapitalbezug** gewünscht wird – vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet **bis spätestens 1 Monat vor** dem reglementarischen Referenzalter an Agrisano Prevos retourniert werden. Vom genannten Zeitpunkt an ist der für die Auszahlungsform gefällte Entscheid unwiderruflich. Erfolgt keine (fristgerechte) Rückmeldung an Agrisano Prevos, wird die Altersleistung als lebenslängliche Altersrente ausgerichtet.

Vorzeitiger Altersrücktritt – Männer ab Alter 60 / Frauen ab Alter 59

Männer und Frauen können frühestens 5 Jahre vor dem reglementarischen Referenzalter (Männer 65, Frauen 64) den Bezug der Altersleistungen beantragen. Beim vorzeitigen Altersrücktritt stehen die gleichen Bezugsformen wie beim reglementarischen Altersrücktritt zur Auswahl.

Aufschub des Altersrücktritts – Männer & Frauen bis längstens Alter 70 (mit Erwerbseinkommen)

Männer ab Alter 65 und Frauen ab Alter 64, die auch nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, die reglementarischen Voraussetzungen zur Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis erfüllen und mindestens ein jährliches Erwerbseinkommen gemäss Reglement 2001 Art. 6 Abs. 1 erwirtschaften, können die Auszahlung ihres Altersguthabens längstens bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Agrisano Prevos benötigt hierzu **bis spätestens 1 Monat vor** dem reglementarischen Referenzalter eine entsprechende schriftliche Bestätigung der versicherten Person. Während der Dauer des Aufschubs wird das vorhandene Altersguthaben weiterhin verzinst, es können jedoch keine Beiträge/Einlagen mehr geleistet werden.

Mit dem Wegfall einer oder mehrerer oben aufgeführten Voraussetzungen wird die Altersleistung, welche nach einem Aufschub **ausschliesslich als einmalige Kapitalauszahlung** bezogen werden kann, sofort fällig.

Teil-Pensionierung (teilweise Erwerbsaufgabe) – Männer ab Alter 60 / Frauen ab Alter 59 / jeweils bis längstens Alter 70 (mit Erwerbseinkommen)

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Alter 60 bei Männern bzw. ab Alter 59 bei Frauen, kann eine Teil-Pensionierung verlangt werden. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, wird eine Altersleistung (Teil-Altersrente oder -Kapitalleistung) im Umfang der prozentualen dauerhaften Reduktion (mindestens 20 %) des AHV-pflichtigen Einkommens fällig. Die Teil-Pensionierung erfolgt in höchsten 3 Teilschritten.

Einmalige Kapitalauszahlung

Wird eine vollständige oder teilweise einmalige Kapitalauszahlung des vorhandenen Altersguthabens gewünscht, muss dies bei einem vorzeitigen Altersrücktritt oder einem Altersrücktritt per reglementarischem Referenzalter fristgerecht Agrisano Prevos schriftlich mitgeteilt werden. Wurden innerhalb der letzten 3 Jahre (massgebend ist das Bezugsdatum der Kapitalauszahlung) Einkäufe in die Vorsorge getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Erfolgt dennoch eine Kapitalauszahlung, wird der getätigte Einkaufsbetrag in der Regel nachbesteuert bzw. nicht zum Abzug von der Einkommenssteuer zugelassen.

Lebenslängliche Altersrente

Die Altersrente wird spätestens mit dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters, Männer mit Alter 65 und Frauen mit Alter 64, fällig. Die jährliche Rente entspricht dem Altersguthaben multipliziert mit dem Rentenumwandlungssatz beim Bezugs- bzw. Referenzalter (gemäss nachfolgender Tabelle).

Rücktrittsalter	¹ UWS (%) 2024 (M)	¹ UWS (%) 2024 (F)	¹ UWS (%) 2025 (M)	¹ UWS (%) 2025 (F)
59	-	4,1000	-	4,1000
60	4,2500	4,2500	4,2500	4,2500
61	4,4000	4,4000	4,4000	4,4000
62	4,5500	4,5500	4,5500	4,5500
63	4,7000	4,7000	4,7000	4,7000
64	4,8500	4,8500	4,8500	4,8500
65	5,0000	-	5,0000	-

¹ Ab 2024 führt die Agrisano Prevos die Sparguthaben und die neuen Altersrenten ab 01.02.2024 (Bezugs- bzw. Rücktrittszeitpunkt ab 01.01.2024) auf eigene Rechnung bzw. autonom. Die Festlegung der Umwandlungssätze für Neurentner ab 01.02.2024 erfolgte durch den Stiftungsrat am 02.05.2023. Werte 2025 sind noch provisorisch.

Rechnungsbeispiel: Mann, Altersguthaben CHF 100'000, Rücktrittsalter 65 im Jahr 2024, entspricht einer lebenslänglich garantierten jährlichen Altersrente von CHF 5'000.00 (CHF 100'000 x 5,0000 %).

Verstirbt die versicherte Person während sie Altersrenten bezieht, werden je nach Situation folgende Hinterlassenenleistungen fällig:

- **Versicherte Person war verheiratet, in eingetragener Partnerschaft lebend oder unverheiratet in einer Partnerschaft lebend**
Der überlebende Ehegatte oder überlebende Partner erhält eine lebenslängliche Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente in der Höhe von 60 % der Altersrente der versicherten Person. Allfällige Kürzungen gemäss Art. 10c Abs. 2 und 3 des Nachtrags vom 30.11.2023 zum Reglement 2001 infolge Altersdifferenz von mehr als 10 Jahren oder Eheschliessung nach Alter 65 sind zu berücksichtigen. Verstirbt der Bezüger einer Hinterlassenenrente besteht eine Rückgewähr gemäss Art. 10c Abs. 5 des Nachtrags vom 30.11.2023 zum Reglement 2001.
- **Versicherte Person war alleinstehend/verwitwet und nicht in einer Partnerschaft lebend**
Es wird keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig. Die Hinterlassenen erhalten ein einmaliges Todesfallkapital. Dieses entspricht im Zeitpunkt des Altersrentenbeginns dem 10-fachen Betrag der jährlichen Altersrente der versicherten Person. Am Ende eines jeden der ersten 10 Jahre nach dem Altersrentenbeginn, sinkt das Todesfallkapital um den Betrag einer jährlichen Altersrente bis auf null.

Steuern

- Altersrenten aus der 2. Säule sind mit dem übrigen Einkommen zu 100 % als Einkommen zu versteuern.
- Im Falle einer Kapitalauszahlung erfolgt eine einmalige Besteuerung, getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem reduzierten Steuersatz. Somit beläuft sich der Steuerbetrag auf ca. 5 - 15 % (in Abhängigkeit des Steuerdomizils und je nach Kanton auch von der Höhe der Kapitalauszahlung). Nach erfolgter Kapitalauszahlung ist das Altersguthaben Bestandteil des steuerbaren Privatvermögens.

Beratung

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Beratungsdienst der Agrisano unter Tel. 056 461 78 78 zur Verfügung.